

**EINBAU EINER ALARMANLAGE NACH ÖNORM EN 50130 (alle Teile),
ÖNORM EN 50131 (alle Teile) UND ÖNORM EN 50136 (alle Teile)
Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln**



LAND

OBERÖSTERREICH

SGD-Wo/E-23

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Wohnbauförderung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

Förderungswerber/in

Name des/der Mit- oder Eigentümer/s/in oder der Mieter/in	Familien-/Nachname _____	
	Vorname _____	Titel _____
	Sozialversicherungsnummer	(Beispiel: 1234TTMMJJ)
	Familien-/Nachname _____	
	Vorname _____	
	Vorname _____	Titel _____
	Sozialversicherungsnummer	(Beispiel: 1234TTMMJJ)
	Familienstand	
	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> Lebensgemeinschaft	
Anschrift	PLZ _____ Ort _____	
	Straße _____ Nr. _____	
	Telefon _____	
	E-Mail _____	

Objekt

	<input type="checkbox"/> Mietwohnung <input type="checkbox"/> Wohnrecht <input type="checkbox"/> Eigentumswohnung <input type="checkbox"/> Eigenheim
	PLZ _____ Ort _____
	Straße _____ Nr. _____
Bei Mietwohnungen oder Wohnrecht: Name und Anschrift des/der Vermieter/s/in oder des/der Eigentümer/s/in	Familien-/Nachname _____
	Vorname _____ Titel _____
	oder Firma _____
	PLZ _____ Ort _____
	Straße _____ Nr. _____

Überweisung des Zuschusses an

Bankverbindung	Bankinstitut _____
	Kontoinhaber/in _____
	IBAN _____
	BIC _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankleitzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

Das Eigenheim, die Eigentums- bzw. Mietwohnung wird zusätzlich von nachstehend angeführten Personen ohne Einkommen (Kinder) bewohnt:

Familien- und Vorname	Geburtsdatum

Für folgende Kinder werden Alimentationszahlungen geleistet:

Familien- und Vorname	Geburtsdatum

Kosten der Alarmanlage (abzüglich Skonto, Rabatten, etc.):

_____ Euro
Die Höhe des Direktzuschusses beträgt 30% der anerkannten Investitionskosten (brutto), maximal jedoch 1.000 Euro.

Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung:

1. Die Wohnung oder das Eigenheim muss als Hauptwohnsitz durch den/die Eigentümer/in oder Mieter/in genutzt werden.
2. Das Jahreshaushaltseinkommen des/der Förderungswerber/s/in und des/der Ehepartners/in oder eingetragene(n) PartnerIn oder LebenspartnerIn darf die Einkommensgrenzen gemäß § 1 Abs. 1 – 3 der Oö. Einkommensgrenzen-Verordnung 2012, nicht übersteigen. Bei Überschreitung der nachstehenden Einkommensgrenzen kann die Förderung nicht gewährt werden.

Es gelten folgende Einkommensgrenzen:

bei einer Person	Euro	37.000
bei zwei Personen	Euro	55.000
jede weitere Person ohne Einkommen	Euro	5.000
jedes Kind, das nicht im Haushalt lebt, für das aber Alimentationszahlungen zu leisten sind	Euro	5.000

Das **Jahreseinkommen** besteht aus den Bruttoeinkünften **abzüglich** der Werbungskosten (z.B. Sozialversicherung, Pendlerpauschale etc.) gemäß § 16 des Einkommensteuergesetzes 1988 und der einbehaltenen Lohnsteuer. Familienbeihilfe, Unterhaltszahlungen für Kinder, Waisenrenten, Lehrlingsentschädigungen, Pflegegelder und Abfertigungen zählen nicht zum Einkommen.

Es werden nur Alarmanlagen nach ÖNORM EN 50130 (alle Teile), ÖNORM EN 50131 (alle Teile) und ÖNORM EN 50136 (alle Teile) gefördert, die von einem gewerberechtlich befugten Unternehmen eingebaut wurden. Dem Erfordernis der ÖNORM wird entsprochen durch Erfüllung der ÖVE Richtlinie R2.

Anlagen zur Videoüberwachung werden nicht gefördert.

Das Ansuchen mit sämtlichen Beilagen kann vorzugsweise als Onlineantrag (siehe Homepage Land Oberösterreich/Themen/Bauen und Wohnen/Formulare/Rund ums Wohnen) oder in digitaler Form an MGWB.Wo.Post@ooe.gv.at übermittelt werden.

Falls das Ansuchen nicht in digitaler Form eingereicht wird, ersuchen wir Sie keine Originalunterlagen beizulegen, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

Dem Antrag ist beizulegen:

1. Rechnung mit Zahlungsvermerk oder -nachweis, lautend auf Namen des/der Förderungswerbers/Förderungswerberin. Die Rechnung darf bei Antragstellung maximal 2 Jahre alt sein.
2. Installationsattest für Alarmanlagen in welchem das ausführende, gewerberechtlich befugte Unternehmen den fachgerechten Einbau der Alarmanlage unter Einhaltung der ÖNORM EN 50130, ÖNORM EN 50131 und ÖNORM EN 50136 bestätigt (in Kopie).
3. Einkommensnachweis(e) des/der Förderungswerbers/in und des/der Ehepartners/in oder eingetragene(n) PartnerIn oder LebenspartnerIn über das der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr in Form eines Jahreslohnzettels oder eines Einkommenssteuerbescheides bzw. Nachweis über das Durchschnittseinkommen der letzten 3 Jahre (in Kopie).
4. Grundbuchauszug – bei Eigentumswohnung bzw. Eigenheim.
Mietvertrag – bei Mietwohnungen.
5. Meldezettel des/der Eigentümer/s/in bzw. Mieter/s/in.

Ich / Wir erkläre(n), dass die gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen und nehme(n) zur Kenntnis, dass falsche Angaben in Bezug auf die Förderung einen strafbaren Tatbestand bilden.

Ich/Wir nehme(n) die Datenschutz-Information der Abt. Wohnbauförderung (siehe Anhang 1) zur Kenntnis.

Ort, Datum

Unterschrift(en) Mit- oder Eigentümer/in oder Mieter/in

Für Mietwohnungen/Wohnrecht:

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung des Vermieters (Firma) bzw.
Unterschrift Vermieter/in oder Eigentümer/in

Rückfragen:

Direktion Soziales und Gesundheit (SGD), Abteilung Wohnbauförderung (Wo)

Tel.: (+43 732) 77 20-141 66; Fax: (+43 732) 77 20-21 43 95;

E-Mail: wo.post@ooe.gv.at; Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr

Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung gemäß Art. 13 f Datenschutz-Grundverordnung

Wer speichert und verarbeitet meine Daten?

Ihre Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet und gespeichert. Die Abteilung Wohnbauförderung geht dabei sorgsam und im Rahmen und unter Abwägung von gesetzlich zu berücksichtigenden Verschwiegenheitsverpflichtungen und notwendiger Beteiligung von Betroffenen/Dritten mit den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten um.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)* ist das Amt der Oö. Landesregierung.

Datenschutzbeauftragter für das Amt der Oö. Landesregierung ist die
KPMG Security Services GmbH
4020 Linz Kudlichstraße 41
Telefon: (+43 732) 6938 9901
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at

Welche Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung verarbeitet, zu welchem Zweck und wie werden sie ermittelt?

Die verarbeiteten Datenkategorien ergeben sich aus den jeweiligen Antragsformularen. Im Oö. Wohnbauförderungsgesetz (Oö.WFG 1993) und den darauf beruhenden Verordnungen sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe genau geregelt. Daraus ergibt sich der Zweck der Datenverarbeitung und auch die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden müssen.

Zweck der Datenverarbeitung ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit, die Förderungsabwicklung, die Auszahlung der Fördermittel, die Feststellung der Aberkennung der Förderung und die Sicherung der Förderungsdarlehen.

Zu diesem Zweck werden Daten ermittelt, automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert. Die **Ermittlung der Daten** erfolgt über das Antragsformular sowie über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die gesetzlich zur Übermittlung verpflichtet sind. Zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit ist das Land Oberösterreich gesetzlich auch berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, Angaben über die Förderungswerber und die mit dem/der Förderungswerber/in im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen.

Die gesamte Datenverarbeitung in der Abteilung Wohnbauförderung erfolgt auf Grundlage und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Basis des § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF!

Um eine nach objektiven Kriterien gerechte, faire und transparente Vergabe der Fördermittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, bestimmte Daten zu erheben und zu verarbeiten. Bei Nichtbereitstellung der Daten (bspw. Verweigerung von Angaben im Antragsformular, Nichtübermittlung geforderter Unterlagen, etc) ist eine Förderung nicht möglich.

Werden die Daten an Dritte übermittelt?

Aus dem Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich, dass personenbezogenen Daten an „Dritte“ (bspw. Kreditinstitute, Einrichtungen zur Prüfung der Erfüllung der energetischen Verpflichtungen (Energiesparverband), Hausverwaltungen, Bauträger, Gerichte, Finanzbehörden, Revisionsverband) übermittelt werden müssen. Auch diese Übermittlungen erfolgen auf Basis und im Rahmen gesetzlicher Grundlagen.

Wie lange bleiben die Daten gespeichert?

Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, durch die allgemeinen Verjährungsfristen und aus den jeweiligen Archivierungs- und Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat demnach gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Welche Rechte habe ich und an wen kann ich mich wenden?

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

* VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)